

TOP 5:

Erstes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Erstes Pflegestärkungsgesetz - PSG I)

Drucksache: 466/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz verfolgt im Wesentlichen das Ziel, die Pflegeversicherung weiterzuentwickeln und zukunftsfest zu machen.

Die Regelungen des Gesetzes im Einzelnen:

- Alle Leistungsbeträge der Pflegeversicherung werden um vier Prozent (2,67 Prozent für die 2012 mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz eingeführten Leistungen) erhöht.
- Unterstützungsleistungen wie die Kurzzeit-, Verhinderungs- und Tages- und Nachtpflege sollen ausgebaut und besser miteinander kombiniert werden können. Menschen in der Pflegestufe 0 (vor allem Demenzkranke) sollen erstmals Anspruch auf Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege erhalten.
- Im Bereich sogenannter niedrighschwelliger Angebote sollen neue zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen eingeführt werden, etwa für Hilfen im Haushalt oder Alltagsbegleiter und ehrenamtliche Helfer. Dafür erhalten künftig alle Pflegebedürftigen 104 Euro pro Monat. Demenzkranke erhalten 104 beziehungsweise 208 Euro pro Monat.
- Der Zuschuss zu Umbaumaßnahmen steigt von bisher 2 557 auf bis zu 4 000 Euro pro Maßnahme. In einer Pflege-WG können diese Maßnahmen mit bis zu 16 000 Euro bezuschusst werden. Für Pflegehilfsmittel des täglichen Verbrauchs steigen die Zuschüsse von 31 auf 40 Euro pro Monat.

- Zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf sollen Lohnersatzleistungen für eine zehntägige bezahlte Auszeit vom Beruf, vergleichbar dem Kinderkrankengeld, eingeführt werden. Dafür werden bis zu 100 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Die Lohnersatzleistung wird in einem separaten Gesetz geregelt, das ebenfalls am 1. Januar 2015 in Kraft treten soll.
- In Pflegeheimen werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Zahl der Betreuungskräfte von bisher 25 000 auf bis zu 45 000 Betreuungskräfte erhöht werden kann.
- Mit den Einnahmen aus 0,1 Beitragssatzpunkten (1,2 Milliarden Euro jährlich) wird ein Pflegevorsorgefonds aufgebaut. Er soll ab 2035 der Stabilisierung des Beitragssatzes dienen, wenn die geburtenstarken Jahrgänge (1959 - 1967) ins Pflegealter kommen.

Zur Finanzierung dieser Leistungen werden die Beiträge zur Pflegeversicherung am 1. Januar 2015 um 0,3 Prozentpunkte. Dies führt zu Mehreinnahmen in Höhe von etwa 3,63 Milliarden Euro.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2014 den Gesetzentwurf unter anderem mit den nachstehenden Änderungen, die zum Teil auf Forderungen des Bundesrates aus dem ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens zurückgehen (vgl. BR-Drucksache 223/14 (Beschluss) vom 11. Juli 2014), auf Empfehlung seines Gesundheitsausschusses angenommen (vgl. BT-Drucksache 18/2909):

- Um der wachsenden Bedeutung ambulant betreuter Wohngruppen Rechnung zu tragen, sind die Regelungen zum Wohngruppenzuschlag weiterentwickelt worden.
- Für niederschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen sind Anpassungen beziehungsweise Ergänzungen vorgenommen worden. So wurde der umwidmungsfähige Anteil der Sachleistungsbeträge von 50 Prozent auf 40 Prozent reduziert.

- Darüber hinaus wurde eine Ergänzung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in das Gesetz aufgenommen, mit der die Rechtsgrundlage geschaffen wird, um im Vorfeld eines Krankenhausaufenthaltes risikobasierte Screenings auf multiresistente gramnegative Stäbchen mit einer Resistenz gegen vier der vier Antibiotikagruppen im Rahmen von Modellvorhaben durchführen zu können.

Der vom Bundesrat im ersten Durchgang geforderten Angleichung der Leistungen im ambulanten und stationären Bereich ist der Deutsche Bundestag nicht gefolgt.

III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 17. Oktober 2014 verabschiedeten Gesetz, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

